

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung  
Kurt Schöbi, Co-Leitung  
c/o SRG Deutschschweiz  
Fernsehstrasse 1-4  
8052 Zürich

E-Mail: [leitung@ombudsstellesrgd.ch](mailto:leitung@ombudsstellesrgd.ch)

Zürich, 23. Juni 2020

**Dossier 6508, «Schweiz aktuell» vom 7. und 8. Mai 2020, «Heikle Geschäfte mit Pensionskassengeldern»**

Sehr geehrter Herr X

Im Auftrag der Schwyzer Kantonalbank (SZKB) und der Assurinvest AG (AI) beanstanden Sie mit Schreiben vom 15. Mai 2020 zwei TV-Beiträge von Schweiz aktuell (7. und 8. Mai 2020) sowie zwei Online-Artikel von SRF News (7. und 9. Mai 2020). Nachfolgend die Links zu den beanstandeten TV-Beiträgen und Online-Artikeln.

- TV-Beitrag «Schweiz aktuell» und Online-Artikel «SRF News» vom 7. Mai 2020  
<https://www.srf.ch/news/wirtschaft/undurchsichtiges-konstrukt-heikle-geschaefte-mit-pensionskassengeldern>
- TV-Beiträge «Schweiz aktuell» vom 8. Mai und Online-Artikel «SRF News» vom 9. Mai 2020  
<https://www.srf.ch/news/schweiz/millionen-forderung-schwyzer-kantonalbank-in-pensionskassen-skandal-verwickelt>

Die **Redaktion** hat entsprechend der Komplexität eine sehr umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Die **Ombudsstelle** beschränkt sich darauf, allfällige Vorwürfe, die vom Beanstander erhoben werden und das RTVG betreffen, zu kommentieren (*die Bemerkungen der Ombudsstelle setzen wir kursiv/underlined*).

Die **Redaktion** stellt fest: Die Vorwürfe der SZKB und AI an die Berichterstattung von SRF sind gravierend und zahlreich. Zusammenfassend hat SRF die Vorwürfe in vier Bereiche strukturiert. Zu den einzelnen Punkten beziehen wir direkt Stellung.

- 1. Parteiische Berichterstattung**
- 2. Sachgerechtigkeitsgebot verletzt**
- 3. Mindestanforderungen an den Programminhalt verletzt und publizistische Grundregeln missachtet**
- 4. Geschäfts- und Rufschädigung, sowie Persönlichkeitsverletzung.**

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass SRF diese Berichterstattung sorgfältig, überlegt und jederzeit unvoreingenommen produziert hat. SRF-Journalist Mario Nottaris ist bereits seit einem Jahr an dieser Recherche und hat mittlerweile einen tiefen Einblick in die hochkomplexen Vorgänge und Konstrukte im Schweizer Pensionskassenwesen gewonnen. Da auf der einen Seite Pensionskassengelder (Alsa PK, Phönix PK) in die Geschäfte involviert sind und auf der anderen Seite indirekt auch Steuergelder (die SZKB gehört zu 100% dem Kanton und damit den Schwyzer Steuerzahlenden), besteht aus Sicht von SRF ein erhöhtes Interesse, die heiklen Aspekte dieser Geschäfte zu thematisieren.

#### **1. Parteiische Berichterstattung**

Schweiz aktuell distanziert sich in aller Form von den Behauptungen, sich für «Parteiinteressen einspannen zu lassen», «Behauptungen ungefiltert thematisiert» zu haben, «ohne diese kritisch zu prüfen und einzuordnen» oder «Litigation-PR» betrieben zu haben.

Die Berichterstattung beruht auf einer Recherche, die im April 2019 begann. Dabei hat SRF im Fall der AI/SZKB und der PK Phoenix unzählige Dokumente und Akten gesichtet und ausgewertet: Jahresberichte, Geschäftsberichte, Revisionsberichte, Management-Letter, Berichte von kommissarischen Sachwaltern, Klageschriften, Strafanzeigen, Gerichtsurteile, Rekurse, Beschwerden, Gesuche, Verfügungen, Gutachten, Handelsregister-Auszüge, Mietverträge, Darlehensverträge und Rechnungen. Weiter hat SRF mit Verantwortlichen und Vertretern aller involvierten Parteien gesprochen und zusätzlich Gespräche mit Geschäftsführern, Stiftungsräten, unabhängigen PK-Experten, Versicherten, Sozialversicherungs-Juristinnen und -Juristen, Vertreter der Oberaufsichtskommission des Bundes OAK, Mitglieder der eidgenössischen BVG-Kommission, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für Sozialversicherungen und mit Sozialpartnerinnen und -partnern geführt. Dies, um die vorliegenden Ereignisse von unabhängiger Seite einschätzen zu lassen. Die Behauptungen, die Berichterstattung beruhe auf den Informationen nur einer Partei und erfolge «ungefiltert» und «ohne kritische Prüfung», entbehrt jeglicher Grundlage.

Auch muss festgehalten werden, dass die Berichterstattung von Schweiz aktuell und SRF News nie «darauf ausgelegt war, SZKB und AI negativ darzustellen». Alle Rechercheergebnisse wurden seriös und unvoreingenommen geprüft und die zentralen Punkte von unabhängigen Expertinnen und Experten verifiziert. So auch im Beitrag und für die Zuschauenden ersichtlich durch die Aussagen der Expertin Gabriela Medici, Juristin für Sozialversicherungsrecht beim Gewerkschaftsbund und Mitglied der Eidgenössischen Kommission für die berufliche Vorsorge (BVG-Kommission), wie auch von Thomas Gächter,

Professor für Sozialversicherungsrecht der Universität Zürich. Beide tätigten ihre Aussagen erst, nachdem ihnen Schweiz aktuell den Sachverhalt ausführlich dargelegt und die Akten detailliert vorgelegt hat. Daneben ist Journalist Mario Nottaris seit vielen Monaten im Austausch mit den Parteien, so auch mit den Verantwortlichen der SZKB und AI. Im September 2019 fand auch ein ausführliches Hintergrundgespräch zur Recherche statt. Mario Nottaris hat zudem die Verantwortlichen der SZKB und der AI wiederholt dazu aufgefordert, ihre Sicht der Dinge mit Fakten zu belegen, worauf diese jedoch verzichtet haben.

### **Fazit Parteiische Berichterstattung**

Zusammenfassend möchten wir festhalten, dass die Vorgehensweise breit abgestützt ist und auf Fakten basiert. Nicht ein einziger von SRF thematisierter Sachverhalt beruht auf Aussagen des Gründers der Phoenix PK Serge Aerne oder anderen Personen in dessen Umfeld. Ausnahmslos jede Information, über die SRF berichtet hat, ist dem umfangreichen Aktenmaterial entnommen und damit nachweisbar belegt. Die getätigten Aussagen wurden zudem erst getroffen, nachdem sie von unabhängigen Expertinnen und Experten geprüft und gestützt wurden.

Die Aufgabe der Ombudsstelle ist es, allfällige Verletzungen gemäss Art. 4 und 5 des Radio- und Fernsehgesetzes zu prüfen, unter Berücksichtigung der publizistischen Leitlinien von SRF. Wir versetzen uns dabei in die Lage der Zuschauerinnen und Zuschauer, die unvoreingenommen an die Berichterstattung herangehen, um sich aufgrund der geschilderten Sachverhalte eine eigene Meinung bilden zu können bzw. zum Schluss zu kommen, die Sachverhalte seien glaubwürdig dargestellt worden. Die beanstandete Berichterstattung beruht auf hochkomplexen Vorgängen und ist für «Normalsterbliche» schwere Kost, erst recht bei der Kürze der Beiträge und dem publizistischen Auftrag, alle nicht jedermann geläufige Bereiche, die in diesem Fall tangiert sind, allgemein verständlich darzustellen. Die Ombudsstelle ist eine Schlichtungsstelle ohne Weisungsbefugnis. Sie beschränkt sich also auf Antrag 1. des Beanstandungsschreibens.

Die Ombudsstelle hat sich bei Fachpersonen, die nicht direkt in den Fall involviert sind erkundigt, ob sie die beanstandeten Sendungen verfolgt hätten. Ausnahmslos alle haben dies bejaht und bestätigt, dass auch ihnen die vertieften Recherchen von Mario Nottaris bekannt waren. Einen so komplexen Fall so detailliert zu schildern, ist ohne tiefe Recherche nicht möglich. Zudem laufen etliche Abklärungen und ist es zum gegenwärtigen Stand der Dinge nicht möglich zu beurteilen, wer Recht hat und wer nicht. Im Gesamten hat die Ombudsstelle keinen Hinweis, dass die Recherchen nicht nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt sind. Aus der schriftlich transkribierten aufgezeichneten Berichterstattung geht nicht hervor, dass der Autor bewusst eine Partei bevorteilen wollte. Den Vorwurf der parteiischen Berichterstattung unterstützt die Ombudsstelle deshalb nicht.

## **2. Sachgerechtigkeitsgebot verletzt**

Wie die Beanstander richtigerweise festgehalten haben, ist der vorliegende Sachverhalt äusserst komplex. Eine kurze Erklärung der Hintergründe soll zum besseren Verständnis der nachfolgenden Punkte beitragen:

Pensionskassen können aufgrund ihrer Grösse heute meist nicht mehr von einer Geschäftsleitung und einem nebenamtlichen Stiftungsrat allein geführt werden. Deshalb beauftragt der Stiftungsrat als oberstes Organ einer Pensionskasse häufig eine sogenannte PK-Verwalterin. Per Vertrag führt und verwaltet diese dann im Auftrag des Stiftungsrates die Pensionskasse.

**AI:** Die AI ist eine solche PK-Verwalterin. Sie ist rund zur Hälfte (49%) im Besitz der **SZKB**, welche die AI mit einer Stimmmehrheit im Verwaltungsrat kontrolliert. Die Vize-Direktorin der SZKB ist gleichzeitig auch Verwaltungsratspräsidentin der AI. Somit entscheidet die Kantonalbank SZKB über die PK-Verwalterin AI und trägt dabei aber, gemäss Einschätzung von Thomas Gächter, Professor für Sozialversicherungsrecht der Universität Zürich, kaum Haftungsrisiken.

**Alsa PK:** Die Alsa PK und die AI wurden von derselben Person gegründet und bis heute bestehen enge personelle und geschäftliche Verbindungen zwischen der Stiftung Alsa PK und der Aktiengesellschaft AI. Per Januar 2021 trennt sich die Alsa PK von ihrer langjährigen Verwalterin AI. Gemäss SRF-Informationen wurde die Trennung von den Aufsichtsbehörden gefordert.

**Phoenix PK:** Der Stiftungsrat der Phoenix PK hat den Vertrag für die Verwaltung der Pensionskasse mit ihrer Verwalterin AI im Jahr 2016 gekündigt. Seither ist zwischen der ehemaligen Auftraggeberin Phoenix PK und der ehemaligen Auftragnehmerin AI ein Rechtsstreit ausgebrochen, der bis heute andauert.

- **Vorwurf: Wahrheitswidrige Äusserung im TV-Beitrag vom 7. Mai – falsch sei, dass die AI das Alterskapital der Versicherten verwalte und sich am Kapital der Versicherten bereichere**

Da der Sachverhalt äusserst komplex ist, war es für die Berichterstattung von Schweiz aktuell unabdingbar, einfache und verständliche Erklärungen und Begriffe für die vielschichtigen Tätigkeiten einer PK-Verwalterin zu finden. Nach Absprache mit Fachleuten hat SRF die Tätigkeit der PK-Verwalterin AI mit folgender Formulierung allgemein verständlich beschrieben (siehe vollständige Beitragstexte Anhang-1):  
**«D'Firma Assurinvest (...) verwaltet im Auftrag vonere Pensionskasse die Versicherte und ds Alterskapital vo dene Versicherte.»**

Gewählt wurde diese Formulierung auch, weil die folgenden Umstände eine Tätigkeit der AI als Vermögensverwalterin tatsächlich zeigen:

- Die AI führt zahlreiche Tätigkeiten einer Vermögensverwalterin aus, wie sie auf ihrer Homepage schreibt ): **Bemessung** einzelner Anlageklassen,

**Steuerung** von Anlagerisiken, **Entwicklung einer Anlagestrategie**, **Wahl** geeigneter Anlageprodukte, **Betreuung** von 5 Milliarden Franken Vermögen, etc.

- Auf der Liste der Oberaufsichtskommission des Bundes OAK ist die AI als Vermögensverwalterin in der beruflichen Vorsorge aufgelistet, obwohl sie laut eigener Aussage keine Vermögensverwaltung macht. Diese Liste wird monatlich aktualisiert:  
[https://www.oak-bv.admin.ch/inhalte/Zulassungen/Vermoegensverwalter/Liste\\_WEB\\_Vermoegensverwalter.pdf](https://www.oak-bv.admin.ch/inhalte/Zulassungen/Vermoegensverwalter/Liste_WEB_Vermoegensverwalter.pdf)
- Zudem sass von 2014 bis 2019 immer eine Person der AI in der Anlagekommission der Alsa PK. Dieses Gremium entscheidet über das gesamte Pensionskassenvermögen der Alsa PK. Konkret verantwortet die Anlagekommission die Anlagestrategie und alle Anlageentscheide der Alsa PK. Das ist die Kerntätigkeit einer Vermögensverwaltung. Die Alsa PK selbst benutzt in ihren Geschäftsberichten die Begriffe «Anlagekommission» und «Vermögensverwaltung» zuweilen synonym.

Im Hintergrund der oben erwähnten Fakten und einer Bestätigung durch ausgewiesene PK-Fachleute erscheint SRF die verwendete Formulierung exakt und somit durchaus als sachgerecht.

- **Vorwurf: Vorenthalten von Informationen im TV-Beitrag und im Onlineartikel vom 7. Mai – nicht erwähnt sei der Mietvertrag als entlastender Beweis**

Schweiz aktuell sind die Informationen zum Mietvertrag tatsächlich bekannt gewesen und sie wurden vom zuständigen Journalisten zusammen mit Fachleuten auch überprüft. Dabei stellte sich jedoch heraus, dass die Informationen falsch sind. Gemäss Art. 216 OR (Öffentliche Beurkundung) muss ein Grundstück-Kaufvertrag sowie ein Vertrag über die Errichtung eines Vorkaufsrechtes (oder eines Kaufrechtes in Form eines Rückkaufrechtes) öffentlich beurkundet werden.

Konkret bedeutet das: Wenn in einem Mietvertrag ein Vorkaufsrecht **und zusätzlich** ein Verkaufs-/Kaufpreis erwähnt ist, dann handelt es sich um einen Mietvertrag mit einer Kauf-Klausel, die dazu führt, dass der Vertrag öffentlich beurkundet werden muss. Umgekehrt: Nur wenn in einem Mietvertrag ein Vorkaufsrecht erwähnt ist, **ohne dass zusätzlich** ein Verkaufs-/Kaufpreis erwähnt ist, handelt es sich um einen Mietvertrag, der nicht beurkundet sein muss. Dies scheinen die Verantwortlichen gewusst zu haben: Denn sie haben keinen konkreten Preis in den besagten Mietvertrag geschrieben, sondern eine Beschreibung, die auf den exakten Betrag hinweist.

Das heisst: Die Behauptung der Beanstander ist nicht korrekt. Sie beruht auf einem Grundstückverkaufspreis, der rechtswidrig im Mietvertrag erwähnt und damit laut den konsultierten Experten ungültig ist.

Fest steht, dass der rechtsgültige Verkaufs-/Kaufpreis erst im Jahr 2014 vereinbart wurde. Damals war die ALSA PK bereits Aktionärin der Saweka. Wie heute bekannt ist, wurde das Grundstück tatsächlich 30% unter Wert verkauft. Also hätte der Alsa-PK-Stiftungsrat intervenieren müssen, denn er ist per Gesetz der Stiftung und den Versicherten verpflichtet. Das hat er nicht getan. Damit wurden die Versicherten der Alsa PK indirekt geschädigt und der Stiftungsrat hat, gemäss Thomas Gächter, Professor für Sozialversicherungsrecht der Universität Zürich, gesetzeswidrig gehandelt.

Die AI wiederum wurde vom Stiftungsrat der Alsa PK mit der Verwaltung der Pensionskasse beauftragt. Lässt sie einen Grundstück-Verkauf zum Schaden ihrer Auftraggeberin zu, setzt sie sich dem Vorwurf der «Ungetreuen Geschäftsbesorgung» nach Art. 158 StGB aus.

Weil die AI aber das Grundstück für sich selbst und wissentlich unter Wert gekauft hat, setzt sie sich, gemäss Thomas Gächter, Professor für Sozialversicherungsrecht der Universität Zürich, zusätzlich dem Vorwurf aus, in Bereicherungsabsicht gehandelt zu haben. Dies könne allenfalls zu einer erhöhten Strafandrohung führen.

Die Beanstander schreiben, die AI habe der Grundstück-Verkäuferin im Gegenzug jahrelang eine überbezahlte Miete für ihre Büroräumlichkeiten bezahlt. Gemäss den von SRF konsultierten Immobilien-Sachverständigen hat die AI stets einen marktkonformen Mietpreis bezahlt.

SRF hat keine Kenntnis davon, dass der erwähnte Grundstückverkauf bereits von unabhängigen Dritten untersucht worden ist und diese keinerlei Fehlverhalten festgestellt haben. Die von den Beanstandern unbelegte Aussage erstaunt. SRF hat das Grundstück-Geschäft von drei Rechtsexperten (inklusive Prof. Thomas Gächter) unabhängig untersuchen lassen und alle sind zum Schluss gekommen, dass in diesem Fall der Vorwurf der «Ungetreuen Geschäftsbesorgung» geprüft und untersucht werden müsse.

Auch hatten die Hintergründe zum Mietvertrag entgegen den Ausführungen der Beanstander keinen Einfluss auf das Grundstück-Geschäft. SRF hat sie deshalb weder im TV-Beitrag noch im Online-Artikel erwähnt und auch deshalb sachgerecht über das Grundstück-Geschäft berichtet.

*Dass die Firma AI Alterskapital der Versicherten verwaltet ist ein Fakt. Dass sie sich am Kapital der Versicherten bereichere, wurde in dieser Verkürzung nicht gesagt.*

Gestützt wird die Herleitung durch die ausgewiesene und unabhängige Fachpersönlichkeit Thomas Gächter. Seine Quotes mögen durch seine Sichtweise gefärbt sein. Seriös sind sie allemal, auch in der Wortwahl. Das Grundstück wurde unter Wert verkauft (was nicht bestritten wird) und Herr Gächter sagt nur, dass bei Bereicherungsabsicht eine erhöhte Strafdrohung folgen würde. Der TV-Konsument ohne juristische Vorbildung schliesst daraus, dass es für eine erhöhte Strafdrohung eine Bereicherungsabsicht braucht.

Was die Mietvertrag-Streitigkeit betrifft, so kann die Ombudsstelle nicht beurteilen, ob die Erwähnung zu Recht oder zu Unrecht unterblieben ist. Dieser Sachverhalt ist aufgrund der Dokumentationen, die der Ombudsstelle nicht vorliegen, rechtlich zu beurteilen.

- **Vorwurf: Vorenthalten von Informationen im TV-Beitrag und im Onlineartikel vom 7. Mai – nicht erwähnt seien Verfahrensstand der Strafanzeige und wer sie eingereicht hat.**

Die Strafanzeige wurde in der Berichterstattung nur am Rande thematisiert. Explizit im Text erwähnt wurde Folgendes (siehe vollständige Beitragstexte Anhang-1):

**„Der Grundstückverchouf us em 2014 isch jetzt bi der Staatsawaltschaft Thurgau aazeigt worde: Der Vorwurf: Ungetreue Geschäftsbesorgung.“**

Da es sich bei der ungetreuen Geschäftsbesorgung um ein Officialdelikt handelt, Experte Prof. Thomas Gächter jedoch betonte, eine Untersuchung werde erst aufgrund konkreter Hinweise eröffnet, war das Vorliegen einer Strafanzeige eine relevante Information. Wer genau gegen wen klagt, ist für das Verständnis der Ereignisse hingegen nicht entscheidend, weshalb Schweiz aktuell punkto Strafanzeige nicht noch mehr ins Detail gegangen ist. Die Strafanzeige liegt der Redaktion jedoch vor und die Staatsanwaltschaft Thurgau hat gegenüber Schweiz aktuell am 6. Mai 2020 bestätigt, dass das Verfahren hängig ist.

Schweiz aktuell geht davon aus, dass es sich bei den Zuschauerinnen und Zuschauern um ein mündiges Publikum handelt, welches eine Strafanzeige durchaus von einem rechtskräftigen Urteil eines Gerichts unterscheiden kann. Es ist nicht möglich, in jedem Bericht alle Nuancen des Rechtswesens im Einzelnen zu erklären.

SRF hat sich ausserdem bewusst dafür entschieden, in dieser Berichterstattung keine Namen zu nennen. Weder der Name des CEO der AI noch der Name oder das Geschlecht des involvierten SZKB-GL-Mitgliedes wurden erwähnt und folglich auch nicht der Name des Gründers der Phönix PK. Namen waren nicht entscheidend für die Berichterstattung. Ausserdem handelt es sich nicht um Personen des öffentlichen Interesses, mit Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsleitung der SZKB, hier aber hat SRF den Persönlichkeitsschutz höher gewichtet.

Die Strafanzeige ist im Zusammenhang mit dem Grundstücksverkauf eingereicht worden. Damit sich der TV-Konsument annähernd ein Bild verschaffen bzw. eine Meinung darüber machen kann, was es denn mit dem Grundstücksverkauf an sich hat, muss erwähnt werden, wer die Strafanzeige eingereicht hat. Namen müssen dabei zwar keine genannt werden. Von welcher Seite aber schon. Dass dies unterlassen worden ist seitens der Redaktion erachtet die Ombudsstelle als **Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 RTVG.**

- **Vorwurf: Wahrheitswidrige Äusserungen im TV-Beitrag und im Onlineartikel vom 7. Mai – Experten hätten sich in Unkenntnis der Fakten geäussert.**

Die Expertin und der Experte wurden von SRF schriftlich und mündlich informiert und hatten genügend Zeit, sich aufgrund der vorliegenden Akten eingehend Kenntnis über die Sachverhalte zu verschaffen. Damit waren Thomas Gächter, Professor für Sozialversicherungsrecht der Universität Zürich, wie auch Gabriela Medici, Sozialversicherungsjuristin beim Gewerkschaftsbund und Mitglied der Eidgenössischen BVG-Kommission, ausreichend informiert und jederzeit in der Lage, die Sachverhalte als Experte und Expertin korrekt zu beurteilen.

Die Experten sind ausgewiesene Fachpersonen und hatten – was aus der Berichterstattung auch hervorgeht – Einsicht in die Akten. Sie durften sich also absolut zu Recht im Beitrag zitieren lassen. Allerdings sind die Vorwürfe – insbesondere durch Gabriela Medici – happig. Gänzlich unwidersprochen bleiben diese Vorwürfe, anders als der Beanstander das schreibt, nicht. Tatsächlich aber haben direkt zitierte Worte mehr Wirkung und bleiben eher haften beim TV-Konsumenten als schriftlich festgehaltene Voten. Nur geht aus dem Mailverkehr der Redaktion mit den Involvierten hervor, dass «Schweiz aktuell» sich auch im eigenen Interesse bemüht hat, «die Klientschaft zu diesem gravierenden Vorwurf zu befragen und deren Standpunkt angemessen zu berücksichtigen» (Beanstandungsschrift Seite 4). Dieses Angebot seitens der Redaktion wurde ausgeschlagen bzw. mit für die Redaktion nicht akzeptablen Bedingungen verknüpft (die Voten der Expertin hätten ohne Namensnennung erfolgen müssen).

- **Vorwurf: Vorenthalten von Informationen im TV-Beitrag vom 8. Mai und im Onlineartikel vom 9. Mai – nicht erwähnt sei, dass Beteiligungen einfach und kostengünstig einzureichen sind**

Schweiz aktuell geht davon aus, dass die Zuschauenden wissen, was eine Beteiligung ist und dieser Begriff nicht bei jeder Verwendung extra erklärt werden muss. Auch nicht, welche Voraussetzungen es braucht, um eine Beteiligung einzureichen. Zudem hat Schweiz aktuell die Umstände und Hintergründe dieser Beteiligung im Beitrag vom 8. Mai explizit erklärt: Grund für die Beteiligung war die drohende Verjährungsfrist. Die grosse Frage im Hintergrund ist ja, wie es zum unbestrittenen 12 Millionen-Loch

in der Kasse der PK Phönix und damit zur Unterdeckung der Pensionskasse gekommen ist.

*Der Beanstander stört sich an der Anmoderation, «dass die Firma i vermutlich grössti Pensionskassenskandal vo de letzte Jahr chönnti verwickelt sii.» Sie äussert diesen in der Sendung vom Vortag und in den Erläuterungen der nachfolgenden Recherche glaubwürdigen Verdacht im Konditional. Was als Unschuldsvermutung qualifiziert werden kann.*

*Die Betreuung wurde durch Rechtsanwalt Kurt C. Schweizer eingeleitet. In der Höhe von 12,3 Millionen. Relevant ist nicht, dass Betreibungen einfach und kostengünstig einzureichen sind, sondern dass die Betreuung wegen der drohenden Verjährung eingeleitet wurde. Der TV-Konsument kann sich daraus eine eigene Meinung bilden.*

- **Vorwurf: Vorenthalten von Informationen im TV-Beitrag vom 8. Mai und im Onlineartikel vom 9. Mai – nicht erwähnt sei, dass Berichte und Gutachten kein Fehlverhalten der AI festgestellt hätten**

Eine kurze Erklärung der unübersichtlichen Hintergründe des Rechtsstreits zwischen der AI und der Phoenix PK soll zum besseren Verständnis der nachfolgenden Punkte beitragen: Der Rechtsstreit zwischen den beiden Parteien dauert bereits Jahre und hat neben dem Bundesverwaltungsgericht auch das Bundesgericht beschäftigt. Nichtsdestotrotz ist er noch immer nicht beigelegt. In den folgenden Punkten werden drei Schriftstücke thematisiert, in denen sich unabhängige Stellen mit der Geschäftsbeziehung zwischen der AI und der Phoenix PK befassen:

- **September 2017 / Sachwalter-Bericht**  
Verfasst wurde dieser Bericht vom Sachwalter, der 2016 von den Aufsichtsbehörden zur Klärung der verworrenen Situation rund um die Phönix PK eingesetzt wurde. Der Bericht befasst sich ausschliesslich mit Vorgängen, die ihren Ursprung in den Jahren 2013 und 2014 haben und nur die Phoenix PK betreffen. Er befasst sich damit ausschliesslich mit Vorwürfen, welche die AI im April 2016 den Aufsichtsbehörden angezeigt hat.
- **Juni 2019 / Gutachten CoPartners**  
Verfasst wurde dieses Gutachten im Auftrag der Phoenix PK. Das Gutachten befasst sich ausschliesslich mit dem Fehlen von 12.3 Millionen Franken in der Buchhaltung der Phoenix PK. Entdeckt wurde das 12-Millionen-Loch Anfang 2019.
- **April 2020 / Zwischenbericht zweites Gutachten**  
Verfasst wurde dieser Zwischenbericht von Gutachtern, welche zurzeit im Auftrag der Phoenix PK ein zweites Gutachten verfassen, welches ergänzend

zum ersten Gutachten vom Juni 2019 aufzeigen soll, wo **genau** die fehlenden 12.3 Millionen Franken ihren Ursprung haben.

Zum konkreten Vorwurf: Der Sachwalter-Bericht aus dem Jahr 2017 umfasst 101 Seiten. Auf keiner Seite befasst er sich mit der AI. Der Bericht kann daher unmöglich ein Fehlverhalten der AI feststellen. Zudem befasst sich der Bericht ausschliesslich mit Vorgängen, die ihren Ursprung in den Jahren 2013 und 2014 haben. Die in der aktuellen SRF-Berichterstattung thematisierten Sachverhalte betreffen aber insbesondere die Jahre 2015 und 2016 und dabei explizit die Umstände, die zum Millionenloch führten. Dieses war noch gar nicht bekannt, als der Sachwalter-Bericht erstellt wurde. Das heisst: Der Bericht kann die AI weder be- noch entlasten. Er hat keine Bedeutung für die aktuelle Auseinandersetzung zwischen der Phoenix PK und der AI. Aus diesem Grund wurde er weder im TV-Beitrag noch im Online-Artikel erwähnt.

Das Gutachten von CoPartners aus dem Jahr 2019 befasst sich ausschliesslich mit den fehlenden 12.3 Millionen Franken in der Buchhaltung der Phoenix PK. Der Stiftungsrat hat das Gutachten in Auftrag gegeben, nachdem er im Februar 2019 nach einem Bundesgerichtsurteil wiedereingesetzt wurde und zeitgleich bekannt wurde, dass bei der Phoenix PK ein Millionenloch klafft. Das Gutachten kommt 2019 zum Schluss, dass die Abweichungen spätestens bei der Buchhaltungsübergabe im September 2016 hätten erkannt werden müssen:

**«Die Tatsache, dass Abweichungen bestehen, konkretisierte sich (...) spätestens im Rahmen des Wechsels (...) von der Assurinvest AG zur SLPS.»**

Weiter steht im Gutachten:

**«..., dass der wesentliche Teil der ermittelten Abweichung von CHF 12.3 Mio. in den Geschäftsjahren 2014 bis und mit 2016 entstanden ist.»**

Das heisst: Dieses Gutachten belastet die AI ganz konkret. Sollte das Millionen-Loch nach dem Januar 2015 entstanden sein, also nachdem die AI die Buchhaltung der Phoenix PK übernommen hat, wäre die AI direkt verantwortlich für den Millionen-Schaden. Aber auch wenn das Millionenloch im Jahr 2014 entstanden sein sollte, also noch bevor die AI die Buchhaltung der Phoenix PK im Januar 2015 übernommen hat, hätte die AI laut diesem Gutachten den Fehlbetrag spätestens bei der Buchhaltungs-Übergabe 2016 bemerken müssen.

Auf den Vorwurf, der Fehler könnte passiert sein, als die AI für die Buchhaltung verantwortlich war, entgegneten die Beanstander im «Schweiz aktuell»-Beitrag (siehe vollständige Beitragstexte Anhang-1):

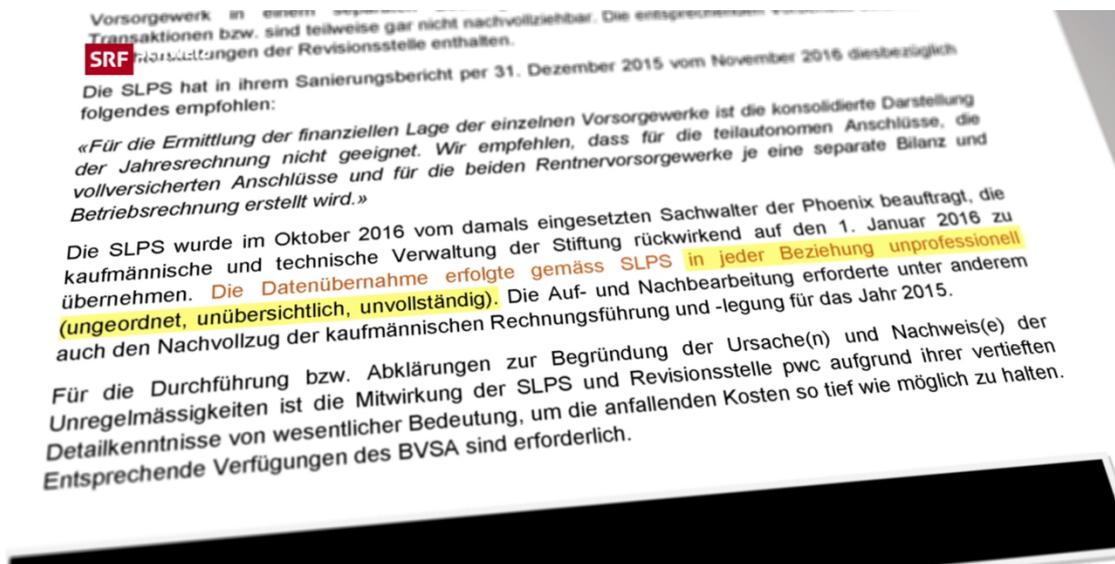
**«Das ist falsch. Das uns bekannte Gutachten und der Untersuchungsbericht des (...) Sachwalters erheben keine solche Vorwürfe.»**

Die Recherchen von Schweiz aktuell kommen zu einem anderen Schluss: Einerseits erhebt das Gutachten von CoPartners ganz konkrete Vorwürfe gegen die AI/SZKB. Andererseits kann der Sachwalter-Bericht aus dem Jahr 2017 solche Vorwürfe gegen die AI/SZKB nachweislich gar nicht erheben. Als Konsequenz aus den oben beschriebenen Umständen hat SRF einerseits darauf verzichtet, den Sachwalter-Bericht zu erwähnen, da er keine Bedeutung für die in der Berichterstattung thematisierten Sachverhalte hat, andererseits wurde das Gutachten von CoPartners erwähnt, weil es sich konkret mit den thematisierten Sachverhalten befasst und die Aussagen des Gutachtens zudem durch einen aktuellen Zwischenbericht gestützt werden. SRF hat somit die aktuellste Datengrundlage verwendet. Zudem wurde den Beanstandern die Möglichkeit gegeben, auf den Vorwurf Stellung zu nehmen und sich auf die in ihren Augen entlastenden Berichte zu beziehen.

- **Vorwurf: Vorenthalten von Informationen im TV-Beitrag vom 8. Mai und im Onlineartikel vom 9. Mai – nicht erwähnt seien Verfasser des Zwischenberichts und Quelle eines Zitats**

Hier geht es nun um den Zwischenbericht des zweiten Gutachtens, welches erneut die Phoenix PK in Auftrag gegeben hat. Damit will sie laut eigener Aussage «endlich herausfinden, was genau mit den fehlenden 12.3 Millionen geschah, also wer, wie, wann und warum die Fehlbuchung von 12.3 Millionen Franken veranlasst hat». SRF hat die Verfasser des Zwischenberichts sorgfältig überprüft und den Beanstandern den im Zwischenbericht geäußerten und in der Berichterstattung erwähnten Sachverhalt vorgelegt. Die Beanstander hatten somit die Möglichkeit, sich zu diesem konkreten Sachverhalt zu äussern, was sie auch getan haben. Das war für sie möglich, ohne die Verfasser zu kennen. Genauso ist es auch für die Zuschauerinnen und Zuschauer möglich, sich eine eigene Meinung zum konkreten Sachverhalt zu bilden, ohne dass sie die Verfasser kennen. Darum hat SRF die Verfasser des Zwischenberichtes nicht erwähnt.

Die Firma Swiss Life Pension Services (SLPS) wurde im gezeigten Ausschnitt des Berichtes nicht erwähnt, damit die Zuschauenden nicht noch eine weitere Firma in den komplexen Sachverhalt einordnen müssen. Auch wenn dies die Glaubwürdigkeit der Aussage sogar noch gestützt hätte: Denn die SLPS ist eine der renommiertesten, grössten und wichtigsten PK-Verwalterinnen der Schweiz.



Im Bild jedoch war die Aussage "Die Datenübernahme erfolgte (...) in jeder Beziehung unprofessionell (ungeordnet, unübersichtlich, unvollständig)." durchaus als Zitat der SLPS ersichtlich.

- **Vorwurf: Vorenthalten von Informationen im TV-Beitrag vom 8. Mai und im Onlineartikel vom 9. Mai – nicht erwähnt sei, dass sich Zwischenbericht auf die Jahre 2015 und 2016 beziehe**

Im Beitrag vom 8. Mai lautet der Text zu diesem Punkt (**siehe vollständige Beitragstexte Anhang-1**):

**«D'Assurinvest het nämli 2015 und 2016 d'Buechhaltig vo der Phoenix gmacht. Und i dene 2 Jahr söll der Ursprung vom 12-Millione-Loch ligge. Aber warum? Zum das Usefinde het d'PK Phoenix aafangs Jahr es wiiters Guetachte in Uftrag ghä.»**

Im Kommentartext wird explizit erwähnt, dass sich die umstrittenen Vorgänge in der Buchhaltung in den beiden Jahren 2015 und 2016 ereigneten und dass das zweite Gutachten aus dem Grund erstellt wird, um diese Vorgänge zu überprüfen. Schweiz aktuell ist deshalb der Meinung, dass dieser Sachverhalt im Beitrag transparent und sachgerecht dargestellt wurde. Dass der Jahresabschluss 2016 nicht durch die AI gemacht wurde, ändert per se nichts an der von den Gutachtern als «unprofessionell» bezeichneten Buchhaltung durch die AI. Der Umstand, dass die AI den Jahresabschluss 2016 nicht gemacht hat, ist auch kein zentrales Entlastungsargument. Denn der Jahresabschluss 2016 beeinflusst die in den Jahren 2015 und 2016 ausgeführten buchhalterischen Tätigkeiten nicht wesentlich. Diese Tätigkeiten aber sind es, die laut Gutachten zum Millionenloch geführt haben. Wenn die Beanstander dies anders beurteilt hätten, hätten sie das Argument in ihre Stellungnahme einbauen können. Darauf haben sie jedoch verzichtet (**siehe Anhang-4**).

Die Ombudsstelle geht nicht im Detail auf diesen Schlagabtausch ein, der weitestgehend juristisch begründet ist. Sie betrachtet die Beanstandung, wie eingangs erwähnt, aus Sicht des TV-Konsumenten. Der Beanstander moniert eine einseitige Berichterstattung rund um die Schadenersatzforderung. Der Zwischenbericht zum eingeholten Gutachten sagt gemäss Bericht aus, dass die Buchhaltung unprofessionell geführt worden sei. Dazu äussert sich Anwalt Schweizer. Die Gegenseite kommt aber sehr wohl zu Wort, indem die schriftliche Stellungnahme der Schwyzer Kantonalbank zitiert wird mit genau dem Inhalt, den das Beanstandungsschreiben verlangt: dass nämlich die PK Phoenix von ihrem eigenen Fehlverhalten ablenke. Dieses Fehlverhalten wird sogar zwei Mal erwähnt. Der TV-Konsument schliesst aus dieser Passage der Berichterstattung, dass sich die Parteien in den Haaren liegen und dass, sollte die Klage gutgeheissen werden, es sich um einen der grössten Pensionskassenskandale der letzten Jahre handeln könnte. Was bei einer mutmasslichen Schadenssumme von 12,3 Millionen nicht negiert werden kann. Die Zuschauenden konnten sich also eine eigene Meinung bilden.

Interessanterweise schreibt der Stiftungsrat der Phoenix Pensionskasse in seiner Medienmitteilung vom 12. Mai aufgrund der Berichterstattung von «Schweiz aktuell»: «Die Berichterstattung war, mit wenigen Ausnahmen, von den beteiligten Parteien beeinflusst und in der Folge irreführend». Mit anderen Worten: jede Partei beeinflusste und jede Partei war für die behauptete «irreführende» Berichterstattung mitverantwortlich.

### **3. Mindestanforderungen an den Programminhalt verletzt und publizistische Grundregeln missachtet**

- **Vorwurf: Verletzung publizistischer Regeln – Konfrontation mit Vorwürfen sei unfair und sorgfaltswidrig**

Alle in der Berichterstattung erhobenen Vorwürfe hatte SRF seit Monaten intensiv, wiederholt und auch im Rahmen persönlicher Gespräche mit allen involvierten Parteien besprochen, oder aber die erhobenen Vorwürfe waren den Parteien bereits Monate zuvor bekannt.

Am Montagabend 4. Mai 2020 kurz vor 17 Uhr hat SRF die Anfragen für Stellungnahmen auf die zentralen Vorwürfe des Beitrages per Mail an die involvierten Parteien adressiert (siehe Anhang-2). Die Frist zur Stellungnahme wurde auf den Mittwochmittag, 6. Mai angesetzt, da geplant war, den Bericht am Mittwochabend zu senden. In telefonischen Gesprächen zwischen den verschiedenen Parteien und dem Leiter der Fachredaktion Inland, Basil Honegger, wurde diese Frist auf den Nachmittag des 6. Mai erstreckt und dann nochmals verlängert. Dies, weil der Beitrag nochmals um einen Tag verschoben wurde, um SRF eine seriöse Überprüfung der von den Beanstandern neu vorgebrachten Gegenargumente zu ermöglichen.

Die AI, die SZKB und die Alsa PK wurden, nebst der firmeneigenen Kommunikationsabteilung im Falle der SZKB, alle noch zusätzlich durch ein externes Kommunikationsbüro vertreten (SZKB/AI durch Jürg Wildberger von der Kommunikationsagentur Hirzel, Neef, Schmid Konsulenten und Alsa PK durch Adrian Kohler von der Kommunikationsagentur Farner Consulting). Diese verschiedenen Vertreter waren alle in stetem Kontakt mit SRF. Parallel zu diesen Kommunikationsverantwortlichen und externen Kommunikationsberater wurde SRF zusätzlich und wiederholt noch von der Anwaltskanzlei Wagner Prazeller Hug kontaktiert, welche die SZKB und die AI vertritt.

Kürzer war die Frist, die SRF den Verantwortlichen der AI und der SZKB am Freitag 8. Mai 2020 einräumen konnte. Grund dafür war eine Mail des Kommunikationsberaters der Phoenix PK, welche dieser am Freitagmorgen an verschiedene Medien sandte. Darin wurde eine allfällige Mitverantwortung der AI/SZKB am Millionendebakel bei der Phoenix PK thematisiert. Die Berichterstattung erfolgte tagesaktuell, die Fristen waren dementsprechend kürzer. Die Konfrontation mit den Hauptvorwürfen erfolgte jedoch auch hier schriftlich vor 9:30 Uhr mit einer Anfrage um Stellungnahme.

Auch an diesem Freitag fand ein intensiver telefonischer Austausch zwischen Jürg Wildberger als Vertreter der SZKB/AI und Basil Honegger von SRF statt. Dabei hat Basil Honegger schon im Telefonat morgens um 10 Uhr gesagt, dass es sich aktuell um ein neues Gutachten handle. Dass dies den Beanstandern trotzdem erst am Nachmittag klar wurde, ist tatsächlich unerfreulich. Allerdings wäre zwischen dem Telefonat um 10 Uhr und dem Telefonat um 16 Uhr genügend Zeit für eine klärende Nachfrage gewesen. Diese Zeit nutzten die Beanstander, um über Rechtsanwalt X eine Unterlassungsaufforderung an SRF auszuarbeiten, um damit die Berichterstattung zu verhindern.

Fakt ist: Trotz des Missverständnisses rund um den Zwischenbericht des neuen Gutachtens waren die zentralen Vorwürfe im Mail von SRF an die Beanstander von 09:09 Uhr unmissverständlich enthalten. Die Beanstander mussten nicht den ganzen Inhalt des Zwischenberichtes kennen, um zum einzigen Punkt Stellung zu nehmen, der in der Berichterstattung erwähnt wurde.

Insgesamt war rund um die Berichterstattung eine Vielzahl Medien- und Kommunikationsprofis seitens der Beanstander am Werk, welche die AI, die SZKB und die Alsa PK unterstützten. SRF erachtet die Fristen auch vor diesem Hintergrund als ausreichend und fair.

Dies betrifft auch die Bitte, sich bei allfälligen schriftlichen Statements kurz (150 Zeichen) zu fassen. Hintergrund dieser Bitte war ausschliesslich, die Verständlichkeit für das Publikum sicherzustellen. Je mehr Zeichen eine sogenannte Texttafel umfasst, desto schwerer wird sie von den Zuschauenden inhaltlich verstanden und umso mehr

verliert sich auch die Botschaft. Zudem war es im beanstandeten Beitrag vom 7. Mai 2020 zwingend, dass alle Parteien angemessen zu Wort kommen. Auch in diesem Punkt wurde vor der Berichterstattung intensiv zwischen den verschiedenen Parteien und SRF verhandelt. Von den in den Berichten gezeigten sieben Texttafeln waren deren fünf dann auch deutlich länger als die empfohlenen 150 Zeichen. Konkret hatten diese fünf Tafeln eine Länge von 195, 210, 263, 273 und 298 Zeichen.

Die Beanstander erhielten rechtzeitig alle notwendigen Informationen zu den in der Berichterstattung erhobenen Vorwürfen, umso mehr als diese bereits seit Monaten von SRF thematisiert wurden. Auch hat SRF allen involvierten Parteien die Möglichkeit gegeben, zu allen zentralen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Das Vorgehen war fair, transparent und entsprach in jeder Hinsicht den gesetzlichen Bestimmungen und den publizistischen Leitlinien von SRF.

- **Vorwurf: Verletzung publizistischer Regeln im TV-Beitrag und im Onlineartikel vom 7. Mai – Beanstander hätten keine Stellung beziehen können zum Vorwurf, dass Pensionskassengelder gezielt veruntreut werden.**

Die Aussage der Beanstander bezieht sich auf die folgende Passage im Beitrag und vor allem auf die Aussage von Gabriela Medici, Mitglied der BVG-Kommission und Sozialversicherungsjuristin beim Schweizerischen Gewerkschaftsbund (**siehe vollständige Beitragstexte Anhang-1**):

*(Sprecher:) «Interessenskonflikt sige da vorprogrammiert, seit d'Gabriela Medici vom Gwärkschaftsbund, wo sälber Sozialversicherigs-Jurischtin isch:»*

*(Gabriela Medici:) «**Wenn man das anschaut, dann wird man das Gefühl nicht los, als es gar keinen anderen Grund geben kann, solche Konstrukte zu konstruieren, als Gewinn in die AG zu schieben, und wegzunehmen von den Pensionskassen und den Versicherten.**»*

*(Sprecher:) «I üsem Fall heisst d'Immobilie AG Saweka und sie het Hüüser i der ganze Schwiiz. Der Stiftigsrat vo der ALSA-Sammelstiftig schriibt üs:»*

*(Alsa PK:) «**Die SAWEKA war kein Konstrukt der ALSA. Die Investition erfolgte wegen erfolgsversprechender Projekte. Die Doppelrollen entsprechen nicht mehr dem heutigen Standard. Sie kommen bei der ALSA nur in klar definierten Ausnahmefällen vor, die bezüglich möglichen Interessenskonflikten unbedenklich sind.**»*

Es handelt sich bei der Aussage von Gabriela Medici um eine generelle Einschätzung von ihr als Expertin über solche Firmenkonstrukte. Da die angesprochenen

Interessenskonflikte vor allem die Alsa PK und ihre Tochter Saweka AG betreffen, wurde im Beitrag die Stellungnahme der Alsa PK gezeigt.

- **Vorwurf: Verletzung publizistischer Regeln im TV-Beitrag vom 8. Mai – AI werde widerrechtliches Verhalten unterstellt, ohne dass sie zu Wort komme.**

SRF hat die AI und die SZKB mit allen zentralen Vorwürfen konfrontiert. Die AI als direkt involvierte Firma, die SZKB als die Firma, welche die AI steuert. Der externe Kommunikationsberater Jürg Wildberger vertrat beide Parteien und hat am Nachmittag dann auch im Namen beider Parteien Statements abgegeben (siehe Anhang-3). Nach telefonischer Absprache zwischen Jürg Wildberger und Basil Honegger wurden die Statements minimal angepasst und mit dem Einverständnis von Jürg Wildberger im Namen beider Firmen im Beitrag zitiert. In der gezeigten Texttafel hat SRF unvollständiger Weise nur die SZKB als Quelle erwähnt, anstatt korrekt beide Parteien, also die SZKB und die AI aufzuführen. Dies war ein Versehen, welches SRF ausserordentlich bedauert. Die Stellungnahmen der SZKB und der AI sind aber deckungsgleich und somit waren beide Parteien mit ihrem besten Argument vertreten. Die unvollständige Quellenangabe erachtet SRF als *«Fehler in einem Nebenpunkt, der nicht geeignet ist, den Gesamteindruck des Beitrags wesentlich zu beeinflussen»*, wie es die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) jeweils formuliert. Die Zuschauenden konnten sich trotz der unvollständigen Quellenangabe eine eigene Meinung zum thematisierten Sachverhalt bilden. Im Online-Artikel zum Beitrag wurde die Quellenangabe mittlerweile vervollständigt.

- **Vorwurf: Verletzung publizistischer Regeln im TV-Beitrag vom 8. Mai – Vorwürfe des Vortages seien wiederholt wurden, ohne dass SZKB/AI zu Wort kamen**

In der Anmoderation zum Beitrag vom 8. Mai 2020 wurde die Berichterstattung des Vortages nochmals zusammengefasst, damit sich die Zuschauenden ein Bild davon machen können, worum es im folgenden Beitrag geht. Dabei wurde explizit auf die Berichterstattung vom Vortag verwiesen, wo alle Argumente der unterschiedlichen Parteien eingesehen werden können. Inhaltlich handelt es sich bei den in der Anmoderation getätigten Aussagen zudem lediglich um Fakten und keine direkten Vorwürfe.

#### 4. Geschäfts- und Rufschädigung, sowie Persönlichkeits-verletzung

- **Vorwurf: Verletzung publizistischer Regeln im TV-Beitrag vom 8. Mai und Onlineartikel vom 9. Mai – es werde unmoralisches und widerrechtliches Verhalten der AI/SZKB suggeriert, obwohl weder Aufsicht noch Strafverfolgungsbehörden Fehlverhalten festgestellt hätten.**

Im Beitrag wurde über Fakten aus unterschiedlichsten Quellen berichtet und von Expertinnen und Experten eingeordnet. Zudem konnte die SZKB/AI zu den Vorwürfen Stellung beziehen. Verwerfliches oder widerrechtliches Verhalten bewerten die Beiträge und Artikel nicht. Aufgabe von SRF ist die ausgewogene und sachgerechte Berichterstattung, um so dem Publikum eine freie Meinungsbildung zu ermöglichen. Gemäss den Beanstandern hätten weder Aufsichts- noch Strafverfolgungsbehörden ein Fehlverhalten der AI/SZKB festgestellt. Die Recherchen von Schweiz Aktuell ergeben ein anderes Bild.

Die Aufsichtsbehörden einerseits haben nach Auskunft mehrerer Quellen ein Fehlverhalten der AI festgestellt und darum eine konsequente Trennung der Alsa PK von der AI/SZKB gefordert. Per Ende Jahr trennt sich die Alsa PK endgültig von ihrer langjährigen Verwalterin AI, wie sie auf ihrer Homepage schreibt.

Die Strafverfolgungsbehörden andererseits haben ein strafrechtliches Fehlverhalten der AI/SZKB bis dato noch gar nicht untersucht. Strafanzeigen gegen die AI/SZKB wurden aber bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden eingereicht, die Verfahren dazu sind hängig.

Die Medien sollen und können nicht erst über einen Sachverhalt berichten, wenn ein Strafverfahren abgeschlossen ist. Im vorliegenden Fall sind Pensionskassen- und Steuergelder involviert und daher besteht ein Interesse der Öffentlichkeit, über diesen Fall informiert zu sein. Die Berichterstattung ist einerseits gerechtfertigt, andererseits ist sie aus Sicht der Beschwerdegegnerin sachgerecht. Dies, weil die Vorwürfe begründet sind, alle Parteien zu den thematisierten Sachverhalten Stellung nehmen konnten und sich das Publikum eine eigene Meinung bilden konnte.

- **Vorwurf: Vorenthalten von Informationen im TV-Beitrag vom 8. Mai und im Onlineartikel vom 9. Mai – nicht erwähnt sei Anzeige der AI, obwohl sie Verfahren gegen Verantwortliche der Phoenix ausgelöst habe**

Die Phoenix PK bestreitet die Rechtmässigkeit dieser Anzeige, die im April 2016 von der AI/SZKB bei der Aargauer Stiftungsaufsicht eingereicht wurde. Entscheidend für SRF ist aber, dass nachweislich alle aufsichtsrechtlichen Massnahmen und Verfügungen, welche aufgrund dieser Anzeige der AI von den Aufsichtsbehörden zur Absetzung des Stiftungsrates der Phoenix PK angeordnet wurden, mit dem Bundesgerichtsurteil vom Februar 2019 rechtskräftig aufgehoben wurden. Damit ist der Stiftungsrat der Phoenix PK nach einem jahrelangen Rechtsstreit heute wiederingesetzt.

Auch wurde bis dato kein Vertreter der Phoenix PK aufgrund der in der erwähnten Anzeige vorgebrachten Vorwürfe angeklagt oder verurteilt, der von den Beanstandern ebenfalls erwähnte PK-Gründer wurde in den vier Jahren seit der Einreichung der Anzeige noch nicht einvernommen.

Die von den Beanstandern erwähnte Anzeige hatte bisher keine Auswirkung auf die juristische Würdigung von Vorgängen oder Sachverhalten im Fall Phoenix. Darum hat SRF auf die Erwähnung verzichtet.

Die Ombudsstelle erachtet die dargelegte Stellungnahme der Redaktion als glaubwürdig, zumal sie die schriftlich gestellten Anfragen auch der Ombudsstelle eingereicht hat. Sowohl von den Fristen als auch von den Zeichenbeschränkungen in Proportion zu der Länge der Beiträge waren die eingeforderten Stellungnahmen korrekt und verletzen nach Ansicht der Ombudsstelle keine der durch den Beanstander erhobenen Bestimmungen.

### **Fazit Rufschädigung/Persönlichkeitsverletzung**

Zusammenfassend ist SRF überzeugt, dass bei der Berichterstattung zur SZKB, zur AI und zur Alsa PK von Rufschädigung keine Rede sein kann. Die thematisierten Vorwürfe wurden sorgfältig geprüft. Sie basieren auf Fakten und Einschätzungen von ausgewiesenen Expertinnen und Experten. Zudem konnten die einzelnen Parteien zu den unterschiedlichen Vorwürfen Stellung beziehen.

Schweiz aktuell und SRF News zudem ausdrücklich auf sämtliche Namensnennungen einzelner Personen in den beanstandeten Beiträgen verzichtet. Und schliesslich wurden keine geschlechts-spezifischen Formulierungen verwendet, welche einen einfacheren Rückschluss auf involvierte Exponentinnen ermöglicht hätten. Der Schutz der Persönlichkeit wurde hier hoch gewichtet und keinesfalls verletzt.

Was die durch die Ombudsstelle einzuordnenden Vorwürfe anbelangt, hat die Schlichtungsstelle ihre Bemerkungen im Lauftext unter den verschiedenen Punkten angeführt. Allfällige Rufschädigung/Persönlichkeitsverletzung zu beurteilen, fällt nicht in die Kompetenz der Ombudsstelle, sondern erfolgt auf dem Rechtsweg.

### **Schlussfazit der Redaktion**

Bei den beanstandeten Beiträgen und Online-Texten handelte sich um eine anspruchsvolle Berichterstattung zu einem äusserst komplexen Sachverhalt. Es waren zahlreiche Parteien involviert und es wurden tatsächlich schwerwiegende Vorwürfe erhoben. Die Berichterstattung von Schweiz aktuell erfolgte jedoch wohlüberlegt und basierte auf monatelangen Recherchen. Schweiz aktuell distanziert sich in aller Form vom Vorwurf, Litigation-PR betrieben zu haben und sich für die Zwecke einzelner Personen oder Parteien eingespannt haben zu lassen. Genauso wenig liess sich die Redaktion durch den massiven kommunikativen und juristischen Druck der involvierten Parteien im Vorfeld der Berichterstattung beeinflussen. Sogar die BVG-Kommissionspräsidentin Christine Egerszegi und andere BVG-Kommissionsmitglieder wurden mit dem Versuch angegangen, Gabriela

Medici als Expertin und Mitglied der BVG-Kommission zum Rückzug ihrer Aussagen zu bewegen.

Die Berichterstattung erfolgte stets nach rein journalistischen Kriterien und beruhte auf einer aufwändigen und seriösen Recherchearbeit. Nur so war es möglich, einen umfassenden Einblick in die äusserst komplexen Konstrukte und Vorgänge zu erhalten, welche auch Fachleute und Aufsichtsorgane immer wieder an die Grenze ihrer Möglichkeiten bringen. Da Pensionskassengelder und indirekt Steuergelder die Grundlage für die getätigten Geschäfte bilden, besteht ein erhöhtes öffentliches Interesse für Transparenz. Diesem öffentlichen Interesse gerecht zu werden, ist Aufgabe und Pflicht von SRF und war das alleinige Ziel dieser Berichterstattung.

Auch waren alle vorgebrachten Sachverhalte durch verschiedenste Fakten belegt und von Expertinnen und Experten überprüft und bekräftigt. Den betroffenen Parteien wurde stets die Möglichkeit gegeben, in Form von Interviews oder schriftlichen Stellungnahmen ihre Sicht der Ereignisse darzustellen.

*Die Ombudsstelle hat ihre Einschätzung nach den einzelnen Vorwürfen bzw. der Stellungnahme der Redaktion angeführt. Daraus geht hervor, dass sie die Beanstandung wegen Verstosses gegen das Sachgerechtigkeitsgebot **in einem Punkt gutheisst.***

Diese Stellungnahme ist der Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 des Radio- und Fernsehgesetzes. Über die Möglichkeit einer Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) orientiert die beigelegte Rechtsbelehrung.

Mit freundlichen Grüssen

Die Ombudsstelle SRG.D